

§ 0899 BGB

(1) In den Fällen des § [894 BGB](#) kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden.

(2) Die Eintragung erfolgt auf Grund einer einstweiligen [Verfügung](#) oder auf Grund einer Bewilligung desjenigen, dessen Recht durch die Berichtigung des Grundbuchs betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen [Verfügung](#) ist nicht [erforderlich](#), dass eine Gefährdung des Rechts des Widersprechenden glaubhaft gemacht wird.